

## **2. Abschnitt: Baccalaureusarbeit**

### **§ 19**

#### **Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Baccalaureusarbeit**

- (1) Die Baccalaureusarbeit (BA-Arbeit) (§ 4 Absatz 2 Buchstabe b) ist eine schriftliche Arbeit im letzten Studienjahr, mit der der Prüfling zeigen muss, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem der Hauptstudienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der BA-Arbeit erfolgt in einer belegten Lehrveranstaltung der Hauptstudienrichtung auf Antrag beim Lehrenden (Prüfer). Sie ist so auszugeben, dass die Lehrveranstaltungsnote einschließlich der Nachbesserungsmöglichkeit, § 20 Absatz 2, spätestens zum Beginn der 2. Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt.
- (3) Als Bearbeitungszeit für die BA-Arbeit sind ca. 300 Arbeitsstunden (ca. 7 ½ Wochen) zu veranschlagen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der BA-Arbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 25 Seiten/ca. 12.500 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann nicht verlängert werden.
- (4) Die BA-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Arbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann sie, nach schriftlicher Zustimmung des Prüfers, in einer anderen Sprache angefertigt werden.

### **§ 20**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Baccalaureusarbeit**

- (1) Ein Exemplar der BA-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer abzuliefern.
- (2) Wird die BA-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, legt der Prüfer eine Frist fest, innerhalb der die BA-Arbeit nachgebessert werden kann. Die nachgebesserte Arbeit ist neben dem bestellten Prüfer auch noch von einem zweiten Prüfer zu bewerten, der vom Erstprüfer vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.
- (3) Ist die BA-Arbeit abschließend mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann eine zweite BA-Arbeit im nächsten Semester angefertigt werden.

## **3. Abschnitt:**

### **Notenbildung der Baccalaureusprüfung, Zeugnis, Urkunde**

#### **§ 21**

#### **Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Baccalaureusprüfung, Zeugnis**

- (1) Am Ende des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase, wird zum Ende des Sommersemesters festgestellt, ob die Baccalaureusprüfung bestanden ist (§ 13 Absatz 5). Kann das Bestehen der Baccalaureusprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Absatz 2, eines Studienrichtungswechsels gemäß § 3 Absatz 3 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 5 zum Ende des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Baccalaureusprüfung, unbeschadet des Absatzes 2, bei einem Sprachstudium und bei einem Studienrichtungswechsel zum Abschluss des 3. und bei einem Teilzeitstudium zum Abschluss des 4. Studienjahres der Qualifizierungsphase festgestellt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann das Bestehen der Baccalaureusprüfung gemäß § 3 Absatz 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Studierende nachweisen, dass er 120 LP in der Qualifizierungsphase des Baccalaureus-Studiengangs durch erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen erworben hat.